

Satzung

(= GÜLTIGE SATZUNG; STAND vom 12.03.2013)

Teil A: Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Schleswig-Holsteinische Volleyball-Verband e.V. (abgekürzt SHVV) wurde am 10. Mai 1970 gegründet. Sein Sitz ist Kiel. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der SHVV ist Mitglied des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSV).

§ 2 Zweck

Zweck des SHVV ist die Pflege und Förderung des Volleyballsportes auf breiter Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechtes, sowie die Zusammenarbeit aller Vereine, die diese Sportart betreiben. Dies umfasst gleichermaßen den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren-, Gesundheits-, Breiten-, Wettkampf- sowie Leistungssport im Hallen- wie auch im Beach-Volleyball.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des SHVV

- (1) Der SHVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der SHVV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Organe des SHVV und ihre Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für Funktionsträger in Organen oder ehrenamtlich geführten Verwaltungsbereichen eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der SHVV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung mit Anlagen,
 - c) Gebührenordnung,
 - d) Rechtsordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Jugendspielordnung mit Anlagen,
 - g) Breiten- und Freizeitsportordnung mit Anlagen,
 - h) Lehrordnung mit Anlagen,
 - i) Landesschiedsrichterordnung mit Anlagen,
 - j) Landesspielordnung mit Anlagen,
 - k) Leistungssportordnung mit Anlagen,
 - l) Beachordnung mit Anlagen.
- (3) Darüber hinaus sind im Bereich des SHVV die Regelungen des DVV zu beachten, soweit der SHVV keine eigenen Regelungen geschaffen hat.
- (4) Doping ist im Bereich des SHVV nach Maßgabe des Antidoping-Regelwerks der NADA, der damit zusammenhängenden Vereinbarungen und der Antidoping-Ordnung des DVV verboten. Der SHVV verpflichtet sich, Doping zu bekämpfen und in Zusammenarbeit mit

dem DVV und der NADA für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln und Methoden unterbinden.

Teil B: Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SHVV sind
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Kreisvolleyballverbände,
 - c) Einzelmitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder Verein werden, der das Volleyballspiel nach den Richtlinien des DVV betreibt, der dem LSV oder einem benachbarten Landessportbund angehört.
- (3) Kreisvolleyballverbände können in den Grenzen der jeweiligen Kreissportbünde gebildet werden.
- (4) Natürliche Personen können dem SHVV als Einzelmitglied beitreten.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, die den Volleyballsport fördern wollen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Volleyballsport besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Kreisvolleyballverbänden, Einzelmitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder können auf dem Verbandstag mit drei Vierteln der Mehrheit der vertretenen Stimmen ernannt werden.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied und als Kreisvolleyballverband ist vom Vorstand des jeweiligen Vereins schriftlich beim SHVV-Vorstand zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Vereinssatzung,
 - b) eine Erklärung, dass der Verein für den Fall der Aufnahme Satzung, Ordnungen und rechtskräftige Entscheidungen des SHVV vorbehaltlos anerkennt.
- (4) Die Aufnahme als Einzelmitglied ist von der natürlichen Person schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SHVV erlischt
 - a) durch Auflösung des Vereins,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Verlust der Mitgliedschaft des Vereins im LSV.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Vereins. Sie erlischt noch nicht, wenn nur die Volleyball-Abteilung aufgelöst wird.
- (3) Der Austritt aus dem SHVV ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung des Vereinsvorstands oder des Einzelmitglieds an den Vorstand des SHVV möglich.
- (4) Mitglieder können durch Beschluss eines Verbandstags mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden Stimmen, Einzelmitglieder zudem durch Beschluss des SHVV-Vorstands ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sie ihre Pflichten als Mitglied grob verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung durch ein Organ des SHVV fortsetzen,
 - b) wenn sie ihren dem DVV oder einen anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Ausschlussandrohung nicht nachkommen,
 - c) wenn sie in grober Weise gegen geschriebene und ungeschriebene Sportgesetze verstoßen.
- (5) Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und Kreisvolleyballverbände sind berechtigt,
 - a) durch ihre Delegierten an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen und Fachversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben,
 - b) mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des SHVV teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und Ordnungen des SHVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und gegenüber ihren eigenen Mitgliedern durchzusetzen,
 - b) den für die Durchführung der Aufgaben des SHVV zu erbringenden finanziellen Beitrag zu leisten,
 - c) die aufgrund der Ordnungen des SHVV festgesetzten Geldbußen zu entrichten, (max. Einzelbuße 1.250,00 Euro),
 - d) die aufgrund der Ordnungen des SHVV festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedschaftsrechten hinzunehmen,
 - e) der SHVV-Geschäftsstelle unaufgefordert Namen, Anschrift sowie E-Mail-Adresse der Kontaktpersonen für die offizielle Korrespondenz mitzuteilen,
 - f) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen.
 - g) alle Mitglieder ihrer Volleyballabteilung in der jährlichen Bestandserfassung des LSV zu melden.
 - h)
- (3) Ordentliche Mitglieder und Kreisvolleyballverbände sind ferner verpflichtet,
 - a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen,
 - b) alle Mitglieder ihrer Volleyballabteilung in der jährlichen Bestandserfassung des LSV zu melden.
- (3) Die Verpflichtungen aus Abs. 2 a) - d) obliegen auch den Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Finanzielle Leistungen der Mitglieder

- (1) Die finanziellen Leistungen der Mitglieder an den SHVV setzen sich zusammen aus:
 - a) Grundbeiträgen der ordentlichen Mitglieder und Einzelmitglieder,
 - b) personenbezogenen Beiträgen der Sportler,
 - c) mannschaftsbezogenen Beiträgen,
 - d) Bußgeldern,
 - e) einmaligen Umlagen,
 - f) freiwilligen Zuwendungen,
 - g) Verwaltungs- und Lehrgangsgebühren.
- (2) Die Höhe der finanziellen Leistungen wird durch den Verbandstag in der Gebührenordnung festgelegt. Die Höhe der Bußgelder ergibt sich aus der Anlage zur Spielordnung.
- (3) Die Höhe von Grundbeiträgen von Einzelmitgliedern sowie Verwaltungs- und Lehrgangsgebühren wird durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (5) Die Mitglieder erwerben keine Rechte am Verbandsvermögen.
- (6) Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Teil C: Organe und Verwaltungsbereiche

§ 10 Organe und Verwaltungsbereiche

- (1) Organe des SHVV sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) die Fachversammlungen,
 - c) der Vorstand,
 - d) die Spruchkörper der Verbandsgerichtsbarkeit,
 - e) entfällt.
- (2) Neben den Organen gibt es folgende Verwaltungsbereiche:
 - a) Fachwarte,
 - b) Ausschüsse,
 - c) Fachreferenten und Beauftragte,
 - d) Geschäftsführung.
- (3) Die Organe nach Abs. 1 a), b) und c) sowie Fachwarte können Arbeitsgruppen einrichten, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Diese haben lediglich beratende Funktionen.

a) Verbandstag

§ 11 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandstag, die Mitgliederversammlung des SHVV, besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und Kreisvolleyballverbände, den fördernden Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, dem Vorstand und den Fachwarten.
- (2) Auf dem Verbandstag haben
 - a) Vereine 1 Grundstimme,
 - b) Vereine pro Ligamannschaft 1 Stimme,

c) Vereine pro Jugendmannschaft	1 Stimme,
d) Vereine pro BFS-Mannschaft	1 Stimme,
e) Vereine pro 10 LSV-Mitglieder in der Sportart Volleyball	1 Stimme,
f) Kreisvolleyballverbände	1 Stimme,
g) Vorstandsmitglieder und Fachwarte	1 Stimme,
h) Ehrenmitglieder	1 Stimme.

- (3) Für die Anzahl der Mannschaftenstimmen (b-d) ist die Zahl der Mannschaften maßgebend, für die im jeweils laufenden Spieljahr Beitrag gemäß §9 (1) an den SHVV abgeführt wurde.
- (4) Für die Anzahl der Mitgliederstimmen (e) ist die Anzahl der SportlerInnen maßgeblich, für die im letzten Erhebungszeitraum Beiträge an den SHVV bzw. LSV abgeführt worden sind.
- (5) Ein Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich durch seinen Vorsitzenden, Spartenleiter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten abgeben. Eine Person kann maximal Stimmführer eines ordentlichen Mitglieds oder Kreisvolleyballverbands sein.
- (6) Vorstandsmitglieder, Fachwarte sowie Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Vorstands- und Ehrenmitglieder können nicht Stimmträger eines ordentlichen Mitglieds oder Kreisvolleyballverbands sein.
- (7) Für alle Beschlüsse ist – sofern die Satzung oder Ordnungen nichts anderes vorsehen – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (8) Die Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist. Sie werden unverzüglich bekannt gemacht.

§ 12 Termin, Einberufung und Antragsrecht

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre – und zwar in ungeraden Kalenderjahren – statt und muss bis zum 30.06. einberufen werden, und zwar durch Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung, spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin. Durch Beschluss des Vorstands können weitere Verbandstage einberufen werden.
- (2) Die Leitung des Verbandstags obliegt einem Vorstandsmitglied.
- (3) Der Verbandstag ist öffentlich.
- (4) Anträge zum Verbandstag können alle ordentlichen Mitglieder, Kreisvolleyballverbände, der Vorstand und die Fachversammlungen stellen. Die Anträge müssen schriftlich, spätestens 31 Tage vor dem Verbandstag, beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand hat die Anträge spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag den Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstands unterschrieben wird.

§ 13 Aufgaben des Verbandstags

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des SHVV, ihm obliegt insbesondere folgendes:
 - a) die Festlegung der endgültigen Tagesordnung,
 - b) die Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Verbandstags,

- c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Fachwarte und Ausschüsse sowie der Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Wahl des Vorstands, der Fachwarte – mit Ausnahme der Vorsitzenden der Fachversammlungen - der Verbandsrichter und der Kassenprüfer,
 - g) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - h) die Feststellung der finanziellen Leistungen der Mitglieder (§ 9),
 - i) der Beschluss des Haushaltsplans,
 - j) die Verabschiedung und Änderung der Rechtsgrundlagen, soweit dies nicht den Fachversammlungen obliegt,
 - k) entfällt,
 - l) der Beschluss über vorliegende Anträge,
 - m) der Ausschluss und die Aufnahme von Mitgliedern sofern nach § 6 erforderlich,
 - n) die Auflösung des SHVV.
- (2) Die Aufgaben in §13 Absatz 1b) - h), k) - n) dürfen keinen anderen Organen übertragen werden.
- (3) Der Verbandstag kann Beschlussfassungen der Fachversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufheben.

§ 14 Der außerordentliche Verbandstag

- (1) Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen,
- a) im Falle von § 17 Abs. (4),
 - b) wenn dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder – ohne Rücksicht auf ihre Stimmenzahl beim Verbandstag – schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 - c) wenn die Fachwarte geschlossen zurücktreten.
- (2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag dürfen nur Anträge behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Ein außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 2 Monate nach Einreichung der aus Einberufung erforderlichen Anträge stattfinden.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich – spätestens 2 Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag – Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Teilnehmern des Verbandstags mitzuteilen.
- (4) Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung, das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorausgegangenen ordentlichen Verbandstags.

b) Fachversammlungen

§ 15 Fachversammlungen

- (1) Fachversammlungen regeln Angelegenheiten des jeweiligen Ressorts. Hierzu zählen insbesondere die Wahlen der jeweiligen Vorsitzenden/Fachwarte sowie die Verabschiedung und Änderung der jeweiligen Rechtsgrundlagen. Ressortübergreifende Angelegenheiten sowie Entscheidungen, die den Verband als Ganzes betreffen oder Auswirkungen auf andere Ressorts haben, obliegen der Zuständigkeit des Verbandstags.
- (2) Es gibt folgende Fachversammlungen:
- a) Jugendvollversammlung
 - b) Ligaversammlung

- (3) Weitere Fachversammlungen können auf Beschluss des Verbandstags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen eingerichtet werden.
- (4) Ihre Zusammensetzung und das Stimmrecht regeln sich nach den jeweiligen Ordnungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung §11 und 12 in analoger Anwendung.

§ 16 entfällt

c) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten als Vorsitzenden und
 - b) mindestens zwei und maximal bis zu vier Vizepräsidenten
 - c) bis zu zwei Mitgliedern der Geschäftsführung
- (2) Die Aufgabenverteilung wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des SHVV gemäß § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (4) Der Präsident sowie die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand berufen und abberufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Fachwarte bis zum nächsten Verbandstag ergänzen. Treten drei Vorstandsmitglieder zurück oder ist der Vorstand nach Rücktritt von Mitgliedern nicht mehr gemäß §17 (3) vertretungsbefugt, ist binnen 14 Tagen ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

§ 18 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des SHVV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Verabschiedung und Änderung der Anlagen zu der in §4 (2) genannten Rechtsgrundlagen, von Durchführungsbestimmungen und Richtlinien, soweit dies nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des zuständigen Fachwarts in dringenden Fällen eine Änderung der in §4 (2) genannten Rechtsgrundlagen vornehmen. Solche Änderungen müssen sofort nach Beschlussfassung bekannt gemacht werden und gelten erst ab Bekanntgabe.
- (4) Der Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung der Verbandstag oder die Fachversammlungen des SHVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist nachzuweisen, wenn dies von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern verlangt wird.

e) entfällt

§ 19 entfällt

e) die Spruchkörper der Verbandsgerichtsbarkeit

§ 20 Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des SHVV wird von der Spruchkammer und dem Verbandsgericht ausgeübt.
- (2) Die Spruchkammer besteht aus dem jeweils für das Verfahren zuständigen Fachwart (Jugendspielwart, Breitensportwart, Landesspielwart oder Beachwart) als Vorsitzendem, dem 1. und 2. Beisitzer sowie weiteren Ersatzbeisitzern.
- (3) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Beisitzer sowie weiteren Ersatzbeisitzern.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Spruchkammer und des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Sie sollen verschiedenen Vereinen angehören.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen im SHVV kein anderes Amt innehaben.
- (6) Spruchkammer und Verbandsgericht entscheiden, soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern und fassen Mehrheitsbeschlüsse. Mitglieder, deren Verein bei einer Entscheidung unmittelbar betroffen ist, dürfen weder an der Beratung teilnehmen noch an der Entscheidung mitwirken.
- (7) Die Verbandsgerichtsbarkeit ist zuständig für:
 - a) die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Mitgliedern des SHVV, zwischen Mitgliedern bzw. deren Mitgliedern und dem SHVV und seinen Organen und Funktionsträgern, zwischen verschiedenen Organen des SHVV sowie zwischen Organen und Funktionsträgern des SHVV.
 - b) die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen des SHVV wegen Verstößen gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht (abstrakte Normenkontrolle).
 - c) die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des SHVV
 - d) die Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten
 - e) die Entscheidung von Streitigkeiten im Spielverkehr
- (8) Als Strafen können durch die Verbandsgerichtsbarkeit verhängt werden:
 - a) Verwarnungen
 - a) Geldbußen bis zu 1250,00 Euro,
 - b) zeitliche oder dauernde Sperre von Spielern und Mannschaftsmitgliedern,
 - c) zeitliche oder dauernde Amtssperre auf SHVV-Ebene,
 - d) Nachteile im Spielverkehr (Punktabzug, Zurückstufung),
 - e) Kostenerstattungen,
 - f) Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten.
- (9) Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

f) Verwaltungsbereiche

§ 21 Fachwarte

- (1) Fachwarte sind:
 - a) Jugendwart,

- b) Jugendspielwart,
- c) Frauenwart,
- d) Breiten- und Freizeitsportwart,
- e) Schiedsrichterwart,
- f) Lehrwart,
- g) Landesspielwart,
- h) Leistungssportwart Halle,
- i) Leistungssportwart Beach,
- j) Beachvolleyballwart.

- (2) Fachwarte leiten ihre Arbeitsbereiche nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen selbständig und entscheiden in Streitfällen in ihrem Arbeitsbereich. Sie sind Vorsitzende der Fachversammlungen gemäß §15.
- (3) Fachwarte werden – mit Ausnahme der Vorsitzenden der Fachversammlungen – vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der Fachversammlungen werden von der jeweiligen Fachversammlung gewählt.
- (4) Scheiden Fachwarte während ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag/zur nächsten Fachversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.
- (5) Von den in Abs. (1) genannten Funktionen kann eine Person bis zu zwei auf sich vereinen.

§ 22 Ausschüsse

Auf Beschluss des Verbandstags und der Fachversammlungen können in den Ressorts Ausschüsse eingerichtet werden. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regeln die jeweiligen Ordnungen.

§ 23 Fachreferenten und Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche und zur Unterstützung einzelner Fachbereiche ehren-, neben-, hauptamtlich oder auf Honorarbasis tätige Fachreferenten und Beauftragte einsetzen.
- (2) Die Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Vollmachten regelt der Vorstand im Einzelfall.

§ 24 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Erledigung der Verbandsgeschäfte eine ehren-, neben-, hauptamtlich- oder auf Honorarbasis tätige Geschäftsführung einsetzen.
- (2) Die Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Vollmachten regelt der Vorstand im Einzelfall.

§ 25 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (2) Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt in einem der Organe des SHVV ausüben.

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- (3) Die in § 4 (2) aufgeführten Ordnungen des SHVV gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis binden sie ab dem Ende des Verbandstags.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt und bevollmächtigt, entsprechenden Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Änderungen sind auf dem folgenden Verbandstag zu bestätigen.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SHVV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des SHVV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports.